

Stellungnahme

Stellungnahme des Bitkom e.V. vom 25. Juli 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Zusammenfassung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz). Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel, Vergabeverfahren in Deutschland zu beschleunigen. Die vorgelegten Vorschläge zur Reform des Vergaberechts beinhalten eine Reihe von Ansatzpunkten, die bei Unternehmen und Vergabepaxis zu Entlastungen führen werden und einen innovationsfördernden Charakter aufweisen.

Die geplanten vergaberechtlichen Anpassungen werden zwar zu spürbaren Entlastungen und effizienteren Beschaffungsprozessen führen, sie können ihre Wirkung jedoch nur dann entfalten, wenn die im Koalitionsvertrag angelegten organisatorischen Maßnahmen zur Zentralisierung und strategischen Steuerung des (IT-) Einkaufs des Bundes zeitnah und ressortübergreifend koordiniert und umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der Bestellplattform des Bundes (Kaufhaus des Bundes), den Aufbau eines digitalen Marktplatzes für Bund, Länder und Kommunen (bspw. für standardisierbare, cloudbasierte IT) und die Konsolidierung von Vergabeplattformen.

Gleichzeitig gilt es anzumerken, dass der sich ebenfalls in der Verbändebeteiligung befindliche Referentenentwurf eines Tariftreuegesetzes den Bürokratieentlastungsanspruch der Bundesregierung und des Vergabebeschleunigungsgesetzes konterkariert¹.

Sie finden nachfolgend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Normen des Entwurfs eines Vergabebeschleunigungsgesetz und Hinweise auf Maßnahmen, die im Entwurf fehlen.

¹ Bitkom e.V. hat hierzu eine eigene Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung beim BMAS eingereicht.

Stellungnahme

Norm

Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse

§ 28 Abs. 1 VgV	»Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens darf der öffentliche Auftraggeber Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über seine Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchführen. Die Markterkundung kann soll auch umweltbezogene und soziale Aspekte sowie Aspekte der Qualität und Innovation umfassen und auch elektronisch durchgeführt werden.«
§ 42 VgV	Wir sind überzeugt, dass durch die Etablierung eines vereinfachten Wertungsvorgangs als Regelfall Vergabeverfahren schneller und effizienter durchgeführt werden. Daher begrüßen wir die neue Regelung.
§ 42 Abs. 2 VgV & 46 Abs. 4 SektVO	»Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen sowie umweltbezogene und soziale Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.«
§97 Abs. 2 GWB	Im Gesetzentwurf wird der vergaberechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz in § 97 GWB in Anpassung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-652/22 (Kolin) vom 22. Oktober 2024 beschränkt. Die Auftraggeber erhalten hierdurch Freiraum bei der Zulassung von Bietern aus Drittstaaten zum Vergabeverfahren, soweit diese Staaten keinen völkerrechtlich garantierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt haben. Obwohl wir den zugrunde liegenden Ansatz der Bestimmung verstehen und unterstützen, können Drittstaatenausschlüsse erhebliche Herausforderungen für Unternehmen mit globalen Lieferketten mit sich bringen . Insbesondere potenzielle Vorgaben der Vergabestellen zum Ausschluss von Unterauftragnehmern aus Drittstaaten müssen deshalb bürokratiearm ausgestaltet sein und dürfen keinesfalls dazu führen, dass die Möglichkeiten der öffentlichen Hand, Cloud-Infrastrukturen und -Dienste zu nutzen, im Ergebnis erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht werden .
§97 Abs. 4 GWB	Generell befürworten wir eine Flexibilisierung des Losgrundsatzes, sie sollte jedoch nicht zum Nachteil von KMU und Startups erfolgen und deshalb an klare Kriterien geknüpft sein. Losgrößenlimitierungen können insbesondere bei der Beschaffung von Handelswaren zu Wettbewerbsverzerrungen bzw. unwirtschaftlichen Angeboten führen. Es sollte geprüft werden, ob neben wirtschaftlichen und technischen Gründen auch zeitliche Aspekte in Einzelfällen eine Gesamtvergabe rechtfertigen können.
§ 113 Abs. 9 GWB	Eine Stärkung umweltbezogener und sozialnachhaltiger Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist erforderlich . Viele Unternehmen haben ihre Produktentwicklung in den letzten Jahren verstärkt an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtet. Die Wirksamkeit und

	die Praxistauglichkeit der Maßnahmen müssen dabei allerdings im Fokus stehen. Aus diesem Grund ist es bei der zukünftigen Entwicklung dieser Aspekte wichtig, dass die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten konkretisiert und für die Vergabepraxis sowie die Anbieter konkrete Umsetzungshilfen bereitgestellt werden. Wichtig ist eine Vergleichbarkeit der Angebote und deshalb eine Orientierung an Nachhaltigkeitsstandards, Zertifikaten und Audits, die sich bereits international etabliert haben. Bei der Erstellung der genannten umweltbezogenen Aspekte ist darauf hinzuwirken, dass refurbished Produkte, insbesondere im Bereich der IT, in diese Nachhaltigkeitsliste aufgenommen werden. Öffentliche Auftraggeber sollten die Möglichkeit der Beschaffung von refurbished Produkten prüfen, sofern diese den festgelegten umweltbezogenen Kriterien entsprechen. In anderen EU-Ländern (bspw. Frankreich, Spanien) bestehen bereits Vorgaben zur Berücksichtigung von wiederverwendbaren / recycelten / wiederaufbereiteten IT-Produkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung. Dort wo der öffentliche Sektor bereits gesetzlich verpflichtet wurde, solche Produkte zu erwerben, äußern Vergabestellen regelmäßig Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Cybersicherheitsstandards bei der Nutzung von wiederverwendbaren / recycelten / wiederaufbereiteten IT-Produkten. Deshalb ist es wichtig, dass bei der Beschaffung von IT-Produkten neben den sozialen und umweltbezogenen Kriterien auch Sicherheitsanforderungen mitgedacht werden. Die Vergabepraxis sollte stets über ein klares Verständnis und eine aktuelle Formulierung von Mindestsicherheitsanforderungen verfügen. Wir empfehlen deshalb, entsprechende Empfehlungen bei der Erstellung der erwähnten Umsetzungshilfen zu berücksichtigen (bspw. hat auch die französische Cybersicherheitsbehörde ANSSI entsprechende Empfehlungen zum Einsatz von refurbished products veröffentlicht). Eine Verständigung auf geeignete Standards bzw. die Ausarbeitung entsprechender Handlungsempfehlungen sollte ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Produkten und Dienstleistungen für den Öffentlichen Sektor erfolgen. Die Digitalwirtschaft hat in diesem Zusammenhang bereits gute Erfahrungen bei der Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit in der Beschaffung gemacht. Die gemeinsam mit der Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI ausgearbeitete Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung (siehe auch: <u>Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung - Homepage - Neue Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung</u>) hat sich als wirksames und praxistaugliches Instrument zur Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit in der Beschaffung etabliert. Die Verpflichtungserklärung zur sozialen Nachhaltigkeit könnte auch für den Bereich der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung beispielgebend sein.
§ 114 GWB	Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und wird dort zentral geführt bzw. betrieben. Die betriebliche Zusammenführung aller Komponenten des Datenservices Öffentlicher Einkauf unter einem Dach im Sinne eines

Norm

Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse

	»Single Point of Contact« dient der qualitativen Steigerung der angebotenen Kunden- und Dienstleistungen. Wir regen deshalb an, den Datenservice Öffentlicher Einkauf beim Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) anzusiedeln.
§ 158 ff. GWB	Wir begrüßen die Einführung digitaler Lösungen in Nachprüfungsverfahren (z.B. Videoverhandlungen und die elektronische Einreichung von Dokumenten).
	Die Angleichung zwischen nationalem und europäischem Recht sorgt für mehr Klarheit und weniger Regelungsvielfalt. Entscheidend wird jedoch sein, ob es der Bundesregierung gelingen wird, unterhalb der europäischen Schwellenwerte eine Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Einvernehmen mit den Ländern zu erarbeiten. Erst dadurch kann das im Gesetzentwurf adressierte Ziel einer weitgehenden Vereinheitlichung erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Angleichung der vergaberechtlichen Wertgrenzen.

Weitere Anmerkungen zu nicht abgebildeten Punkten

Neben den Anmerkungen zu den einzelnen Normen möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen, die nicht im Vergabebeschleunigungsgesetz enthalten sind, die aber innovationsfördern und beschleunigend wirken und teilweise auch Teil des Koalitionsvertrags sind.

Norm

Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse

Startup-Klausel (§ 14b I UVgO § 14b II UVgO Vergabetransformationsgesetz-E der Ampel-Regierung)	Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, die Wertgrenze bei Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen für Startups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer 2071 Gründung auf 100.000 Euro zu erhöhen. Der Gesetzentwurf enthält im Gegensatz zum Vergabetransformationspaket der Vorgängerregierung jedoch keine entsprechende Regelung. Die enthaltenden Einzelmaßnahmen, um die Teilnahmemöglichkeit und -attraktivität für junge und innovative Unternehmen an der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken, sind sehr zu begrüßen. Es wäre deshalb wünschenswert gewesen, dass eine Regelung zu Direktaufträgen an innovative Unternehmen ergänzt wird. Der Innovationscharakter sollte unserer Meinung nach über den Einsatz neuer Technologien und dem Ziel der Modernisierung und Digitalisierung definiert sein (siehe auch HmbVgRL; S.10.; Ziffer II.5.3; Experimentierklausel für Government Technology §12 UVgO). Sollte das Kriterium des Alters nach Gründung relevant sein, empfehlen wir eine Einigung auf mindestens zehn bis zwölf Jahren seit Unternehmensgründung, um diese an etablierte Startup-Definitionen anzugleichen.
--	--

Einführung von Online-Marktplätzen (§ 14a Unterschwellenvergabeordnung-E der Ampel-Regierung)	Mit dem Vergabetransformationsgesetz der Ampel-Regierung sollten Online-Marktplätze eingeführt werden. Diese sind im vorliegenden Entwurf nicht enthalten. Wir finden die Idee, Liefer- und Dienstleistungen über Online-Marktplätze zu beschaffen unterstützenswert. Die Möglichkeit der Direktauftragsvergabe über Online-Marktplätze hätte das Potenzial, den Zugang zu Leistungen gerade für kleinere Beschaffungsstellen erheblich zu erleichtern, zentrale Beschaffungswege noch besser nutzbar zu machen und Bürokratie abzubauen.
Berücksichtigung von Aspekten der Cybersicherheit für die Beschaffung von IT- oder IoT-Produkten	Die Stärkung umweltbezogener Aspekte ist im Gesetzentwurf grundsätzlich angelegt, es fehlen jedoch Vorgaben zur Berücksichtigung von Aspekten der Cybersicherheit bzw. Mindeststandards für die Beschaffung von IT- und IoT-Produkten. Die Bedrohung durch staatlich gelenkte Cyberangriffe hat die Bedeutung der IT-Sicherheit noch stärker in den Vordergrund gerückt. Die aktuelle Bedrohungslage sollte bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die sichersten und innovativsten Technologien beschafft werden, um die Digitalisierung, Resilienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit im öffentlichen Sektor voranzutreiben.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Marc Danneberg | Leiter Public Sector

T +49 30 27576-526 | m.danneberg@bitkom.org

Esther Steverding | Bereichsleiterin Public Sector

T +49 30 27576-216 | e.steverding@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Öffentliche Aufträge

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.